

cf. Gudm.

88

20. Dezember 1940.

der Präsident.

Auszahlungsanordnung.

Auf Grund der Verordnung vom 16. Dezember 1939 R G Bl. 1939 Seite 2425, Teil I und R B Bl. 1940 Nr. 3580 bewillige ich der Reinemachefrau Anna Mai vom Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde für ein kinderzuschlagsberechtigtes Kind eine Weihnachtsgewährung von 8,- RM wörtlich: Acht Reichsmark.

Der Betrag wird hiermit zur Auszahlung angewiesen.

Verbuchungsstelle: Einzelplan XIX Kapitel 2 Titel 6 Unterteil a der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1940

Sachlich richtig.

Festgestellt:

Erster
Regierungsinspektor a.D.

Empfangsbescheinigung.

8,- RM

wörtlich: Acht Reichsmark erhalten.

Berlin, den 20. Dezember 1940.